



Michael Schwaninger
Vorsitzender
Hügelstraße 6
61231 Bad Nauheim

[CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim](mailto:civhrm@t-online.de)

Tel.: 0173/2766152
Mail: schwaninger@civhrm.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat IV 4
Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

11.05.2021

Ergänzende Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ersten Lesung im Hessischen Landtag nehme ich mit Zuversicht das gemeinsame politische Bestreben wahr, das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, hier vor allem der gehörlosen und taubblinden Menschen, voranzubringen. Die Diskussionen im Plenum zeigen mir aber einen weiteren Aufklärungsbedarf, der nun im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss zu besprechen sein wird. **Meinen herzlichen Dank für den Einsatz von Schriftdolmetschern im Plenum!**

Insofern schreibe ich Ihnen als politische Interessenvertretung der schwerhörigen und ertaubten Menschen in Hessen, die mit Cochlea Implantaten und anderen Hörhilfen versorgt sind. Wie in meiner ersten Stellungnahme mitgeteilt, sind wir weiterhin der Auffassung, dass die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs des Landesgehörlosengeldes im § 2 eine Diskriminierung einer sehr wesentlichen Gruppe gehörloser Menschen enthält und damit gegen das Antidiskriminierungsgesetz AGG verstößt.

Die Versorgungsmedizin Verordnung hat eine sehr eindeutige Beschreibung des Begriffes „Gehörlosigkeit“ => Resultat ist das Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis, die unsererseits auch völlig hinreichend wäre zu beschreiben, wer bezugsberechtigt wäre im Sinne des Gehörlosengeldgesetzes.

In Hessen leben lt. einer Publikation des Landtages (Quelle: Kleine Anfrage der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 05.02.2018 betreffend Grad der Behinderung I und Antwort des Ministers für Soziales und Integration) mit Stichtag 2016 ca. 4.500 Menschen mit diesem Merkzeichen, viele davon sind später-taubt und mit Hörsystemen oder Cochlea Implantat versorgt.

Der vollständige Ausfall beider Ohren wird versorgungsmedizinisch aber maximal mit einem GdB von 80 bewertet. Genau für diese gehörlosen Menschen, die häufig für viele der behinderungsbedingten Mehraufwendungen selbst aufkommen müssen (z.B. Zuzahlungen für Hochleistungs-Hörsysteme, Türklingel, Brandmelder, Wecker, Babyfon, Batterien) läuft das Gesetz in der jetzigen Form völlig ins Leere.

Der GdB 100 ist für postlingual gehörlose Menschen nur zu erreichen, wenn sie weitere Schwerbehinderungen haben, die aber NICHTS mit ihrem Hörstatus zu tun haben, z.B. Diabetes oder Krebserkrankungen und genau aus diesem Grund widersprechen wir dem Kriterium GdB 100 als Rationale für die Leistungsberechtigung nach dem LGIGG. **Die jetzige Fassung diskriminiert Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Gehörlosigkeit beiderseits vorliegt, aber keine weiteren Schwerbehinderungen anderer Organe oder Sinnesorgane.**



Auch haushaltspolitisch wäre es unseres Erachtens zu verantworten allen Gehörlosen mit Merkzeichen GL, **denen ja bereits das Versorgungsamt offiziell Gehörlosigkeit bescheinigt hat**, das Gehörlosengeld zu bewilligen. Veranschlagt waren 8 Mio € / 12 / 4500 = 148 € pro Person und Monat. Für 2021 gäbe es gar kein Problem, da höchstens ein halbes Jahr zu Buche schlägt. Geben Sie bitte lieber ALLEN Gehörlosen eine Chance, anstatt innerhalb der Gehörlosen zu diskriminieren und damit für Unfrieden zu sorgen.

Hier wie o.g. die Quelle Ihres Hauses:

	2016	2015	2014	2013	2012
Hessen					
Merkzeichen G	252.539	263.627	255.640	256.182	256.595
Merkzeichen aG	50.036	51.040	48.237	47.838	47.674
Merkzeichen H	64.890	65.145	62.167	61.212	60.326
Merkzeichen BI	5.982	5.922	5.691	5.565	5.439
Merkzeichen GI	4.468	3.881	3.617	3.228	3.211
Merkzeichen RF	70.392	72.275	71.002	72.083	72.943
Merkzeichen 1. Kl.	238	306	360	439	549
Merkzeichen B	141.022	145.426	139.009	137.460	136.021

Insoweit schlagen wir erneut eine Änderung des § 2 wie folgt vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt ODER

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt ist

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger
Vorsitzender